



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. März 2012 (03.04)
(OR. en)**

**18504/11
ADD 1 REV 1**

| | |
|----------------|------------|
| PV/CONS | 79 |
| TRANS | 362 |
| TELECOM | 209 |
| ENER | 403 |

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3134. Tagung des Rates der Europäischen Union
(VERKEHR, TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE)
vom 12./13. Dezember 2011 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE (Dok. 18141/11 PTS A 119 + ADD 1)

- Punkt 1: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (Neufassung) 4
- Punkt 2: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 bezüglich der Erweiterung des Grenzgebiets auf das Gebiet von Kaliningrad und bestimmte polnische Verwaltungsbezirke 4
- Punkt 3: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf rückzahlbare Unterstützung und Finanzierungstechniken und bestimmte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausgabenerklärung 6
- Punkt 4: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind 9

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 18118/11 OJ/CONS 78 TRANS 347 TELECOM 202 ENER 394)

- Punkt 3: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) 11
- Punkt 4: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Fahrtenschreiber) 12
- Punkt 5: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes 12
- Punkt 6: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten 12

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

| | | |
|-----------|---|----|
| Punkt 7: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (Neufassung)..... | 12 |
| Punkt 9: | Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik..... | 13 |
| Punkt 10: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union..... | 14 |
| Punkt 11: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) | 14 |

o

o o

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs (Neufassung)

PE-CONS 61/11 STATIS 79 TRANS 286 CODEC 1798
+ COR 1 (sk)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.
(Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV)

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 bezüglich der Erweiterung des Grenzgebiets auf das Gebiet von Kaliningrad und bestimmte polnische Verwaltungsbezirke

PE-CONS 63/11 FRONT 155 VISA 233 COMIX 714 CODEC 1988

Der Rat nahm die Verordnung – bei Stimmenthaltung der slowenischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b AEUV)

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission bestätigen hiermit, dass mit der vorliegenden Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 sowohl die außergewöhnliche geografische Lage der Kaliningradskaja Oblast der Russischen Föderation als auch die Besonderheit des im Anhang zur Verordnung bezeichneten Grenzgebiets auf polnischer Seite anerkannt wird. Das Grenzgebiet auf der polnischen Seite wird zusammen mit dem auf der russischen Seite als ein singulärer und einzigartiger Sonderfall betrachtet. Die Änderung stellt keinen Präzedenzfall dar.

Sie berührt nicht die allgemeine Definition des Begriffs "Grenzgebiet" nach der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006, und die in jener Verordnung festgelegten Vorschriften und Bedingungen werden uneingeschränkt geachtet.

Den Sicherheitsmaßnahmen, die die praktische Umsetzung der geänderten Verordnung im Hoheitsgebiet der Republik Polen betreffen, wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die zuständigen polnischen Behörden werden sicherstellen, dass Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die den in der Verordnung festgelegten Standards entsprechen. Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zweijährlich und erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Durchführung und das Funktionieren der geänderten Verordnung und über das nach Maßgabe dieser Verordnung geschlossene bilaterale Abkommen vorlegen, insbesondere um deren Auswirkung in den Bereichen Sicherheit und Migration zu beurteilen. Die Kommission wird den Rat jederzeit über alle wichtigen Folgewirkungen oder Ereignisse im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung unterrichten."

Erklärung Polens

"Polen begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006, mit der die Regelung für den Kleinen Grenzverkehr auf das gesamte Gebiet von Kaliningrad sowie auf ausgewählte Verwaltungsbezirke auf der polnischen Seite ausgedehnt werden soll. Der Grundsatz, dass kein Präzedenzfall geschaffen wird, ist nach wie vor zentraler Aspekt der vorgeschlagenen Maßnahme. Um ein hohes Maß an Sicherheit und Transparenz bei der Durchführung einer etwaigen künftigen Vereinbarung mit der Russischen Föderation über den Abschluss des entsprechenden bilateralen Abkommens zu gewährleisten, erklärt Polen hiermit, dass es

1. gut abgestimmte Informationskampagnen – auch über das Internet – durchführen wird, die sich an die Personen, die von der Regelung für den Kleinen Grenzverkehr profitieren, sowie an die örtlichen Behörden in den Verwaltungsbezirken, Beamte der Gemeindepolizei, Verkehrsbehörden und Tourismusorganisationen richten. Besondere Maßnahmen werden von den Konsuln durchgeführt werden;
2. den Strom der Personen, die eine Genehmigung für den Kleinen Grenzverkehr besitzen, mit Hilfe des vom Grenzschutz verwendeten besonderen IT-Systems regelmäßig überwachen wird. Die erhobenen statistischen Daten werden im Interesse der uneingeschränkten Transparenz der Europäischen Kommission übermittelt;
3. ein spezielles Ausbildungsprogramm für die für die Personenkontrollen zuständigen Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Grenzschutz, Zollverwaltung und Polizei, einführen wird. Diese Spezialausbildung sollen auch die in der Stadt Kaliningrad tätigen polnischen Konsuln erhalten;
4. die verstärkte Risikoanalyse des Grenzschutzes und der Polizei in Bezug auf den Personenverkehr im erweiterten Gebiet des Kleinen Grenzverkehrs nutzen und erforderlichenfalls zusätzliche Ressourcen wie mobile Grenzschutzeinheiten einsetzen wird.

Polen wird die vorgenannten Maßnahmen gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation und mit Mitgliedstaaten, die hieran ein besonderes Interesse haben, durchführen."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1083/2006 im Hinblick auf rückzahlbare Unterstützung und Finanzierungstechniken und bestimmte Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausgabenerklärung

PE-CONS 65/11 FSTR 73 FC 52 REGIO 121 SOC 986 CADREFIN 125
FIN 870 CODEC 1992

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV)

Erklärung des Rates

"Der Rat bestätigt, dass im Hinblick auf eine höhere Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Bezug auf die Anwendung einer bestehenden Praxis die Änderungen betreffend die rückzahlbare Beihilfe die Anwendung einer solchen Art der Beihilfe für den nächsten Programmplanungszeitraum 2014-2020 nicht präjudizieren."

Erklärung der Kommission

(zum Anwendungsbereich der Definition einer Kreditlinie)

"Der Kommissionsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates fügt einen neuen Abschnitt 3a über rückzahlbare Beihilfe einschließlich Vorschriften für Formen rückzahlbarer Beihilfe (Artikel 43a) und deren erneute Verwendung (Artikel 43b) hinzu.

In Bezug auf die Reichweite der rückzahlbaren Beihilfe sieht der Vorschlag zwei verschiedene unter den neuen Nummern 8 und 9 des Artikels 2 definierte Formen rückzahlbarer Beihilfe vor: a) den rückzahlbaren Zuschuss und b) die Kreditlinie. Der Vorschlag stellt des Weiteren klar, dass Ausgabenerklärungen zu rückzahlbaren Beihilfen im Einklang mit Artikel 78 Absätze 1 bis 5 vorgelegt werden.

Die Kommission möchte betonen, dass – in Anbetracht der gezielten Einordnung unter einen separaten Abschnitt – der Begriff Kreditlinie, wie er in Artikel 2 Nummer 9 definiert wird, nur im Zusammenhang mit rückzahlbarer Beihilfe verwendet werden kann."

Erklärung der Kommission

(zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme in Bezug auf Fälle einer rückzahlbaren Beihilfe)

"Die Änderung spiegelt die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme wider und berücksichtigt von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Informationen. Während dieser Bestandsaufnahme hat die Kommission Systeme und Maßnahmen ermittelt, die auf rückzahlbaren Formen von Beihilfe basieren und als rückzahlbare Zuschüsse oder Kreditlinien bezeichnet werden, die jedoch nicht über die Merkmale von Finanzierungsinstrumenten verfügen, wie sie in Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates definiert sind. Diese Änderung zielt darauf ab, Mitgliedstaaten, die solche Arten von Systemen oder Maßnahmen durchführen, Rechtssicherheit zu bieten. Die Ausgabenerklärung wird für diese Arten von Systemen oder Maßnahmen gemäß den auf Beihilfen anwendbaren Regelungen des Artikels 78 Absätze 1 bis 5 derselben Verordnung vorgelegt.

Soweit der Kommission bekannt ist, decken die neuen Vorschriften alle während der Bestandsaufnahme ermittelten Maßnahmen ab, die unzweifelhaft von der Definition in der Änderung erfasst werden."

Erklärung der Kommission

(zur frühzeitigen Verwendung von Finanzierungsinstrumenten)

"Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 wurden neue Finanzierungsformen für Beihilfen entwickelt, wobei von der herkömmlichen zuschussbasierten Finanzierung zugunsten revolvingender Finanzierungsformen abgerückt wurde. Die Europäische Kommission erkennt die Wichtigkeit der Finanzierungsinstrumente an als Mittel zum effektiveren Gebrauch von Strukturfonds und als Katalysatoren für öffentliche und private Mittel, mit denen das Investitionsvolumen, das für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 erforderlich ist, erreicht werden kann.

Gleichzeitig nimmt die Kommission die Ansicht des Rechnungshofs zur Notwendigkeit der Sicherung einer frühzeitigen Verwendung der durch die Finanzierungsinstrumente zur Verfügung gestellten Mittel zur Kenntnis.

Der Kommissionsvorschlag zielte auf die Einführung einer rechtlichen Verpflichtung ab, um sicherzustellen, dass die finanzielle Beteiligung, die von Verwaltungsbehörden für die Einrichtung von Finanzierungsinstrumenten oder für einen Beitrag zu diesen gezahlt wurde, innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der einschlägigen bescheinigten Ausgabenerklärung für zuschussfähige Ausgaben genutzt wird.

Die Kommission nimmt die Position der Mitgliedstaaten, dass die obengenannte Vorschrift nicht Teil der gegenwärtigen Rechtsvorschriften sei, zur Kenntnis und blickt der Aussprache über die frühzeitige Verwendung im Rahmen der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2014-2020 erwartungsvoll entgegen."

Erklärung Sloweniens, der Tschechischen Republik, Litauens, Ungarns, der Slowakei, des Vereinigten Königreichs und Lettlands
(zur Anwendung der Finanzierungstechniken auf den Kohäsionsfonds)

"Slowenien, die Tschechische Republik, Litauen, Ungarn, die Slowakei, das Vereinigte Königreich und Lettland teilen uneingeschränkt die Ansicht, dass Finanzierungsinstrumente wichtige Mittel für eine effektivere Verwendung von Strukturfonds darstellen und als Katalysatoren für öffentliche und private Mittel dienen, mit denen das Investitionsvolumen, das für die Umsetzung der Strategie Europa 2020 erforderlich ist, erreicht werden kann. Mithilfe der Finanzierungstechniken können wir eindeutig mehr Ergebnisse mit der gleichen Menge an Mitteln der öffentlichen Kohäsionspolitik erzielen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Reichweite des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2007-2013 auch auf Nebenprojekte – einschließlich derjenigen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung – ausgedehnt wurde, haben wir vorgeschlagen, die Anwendung der Finanzierungstechniken auch auf den Kohäsionsfonds auszudehnen. Obwohl dieser Vorschlag unter den Mitgliedstaaten breite Zustimmung fand, ist er nicht in den Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates im Hinblick auf rückzahlbare Beihilfen, Finanzierungstechniken und bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausgabenerklärung aufgenommen worden.

Unseres Erachtens ist das eine verpasste Gelegenheit in der Frage, wie die im Rahmen der Kohäsionspolitik verfügbaren Mittel bereits innerhalb des jetzigen Finanzrahmens wirksam eingesetzt werden können, was in weiterer Folge dazu führt, dass diese Mittel aufgrund der restriktiven Vorschriften der gegenwärtig diskutierten allgemeinen Verordnung ausschließlich in Form von einfachen Beihilfen bereitgestellt werden müssen.

Wir begrüßen die Absicht der Kommission, auch beim Kohäsionsfonds im Zeitraum 2014-2020 Finanzierungstechniken zu ermöglichen. Deshalb ist es bedauerlich, dass wir es nicht geschafft haben, den jetzigen Zeitraum zumindest für die Einführung von Pilotsystemen zu nutzen – wenn auch nur in wenigen Bereichen (z.B. Energieeffizienz und erneuerbare Energie) – und so den Beginn der Umsetzung ab 2014 zu beschleunigen."

Erklärung Portugals, Ungarns und Lettlands
(zu Rückerstattungen im Rahmen von Vorhaben mit rückzahlbaren Beihilfen)

"Portugal, Ungarn und Lettland vertreten die Auffassung, dass zur Gewährleistung größerer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Bezug auf die Anwendung einer bestehenden Praxis die im Rahmen von Vorhaben mit rückzahlbaren Beihilfen rückerstatteten Beträge gemäß Artikel 43a bzw. Artikel 43b nicht als Abzüge oder Einbehalte im Sinne von Artikel 80 der allgemeinen Verordnung betrachtet werden sollen."

Erklärung der Niederlande
(zur Nutzung von Finanzierungsinstrumenten)

"Die Niederlande unterstreichen die Bedeutung der Qualität der Rechtsetzung und der Rechtssicherheit. Angesichts der laufenden Beratungen über die gewünschte Form bzw. die Kriterien der Nutzung von Finanzierungsinstrumenten, insbesondere im Rahmen der Haushaltsordnung, sollte dieser spezielle Vorschlag zukünftige Beschlüsse über die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht präjudizieren. Nur wenn die Voraussetzungen für die Nutzung solcher Finanzierungsinstrumente nach den entsprechenden rechtlichen Verfahren ordnungsgemäß in Rechtsvorschriften festgelegt worden sind, sollte die Einrichtung von Finanzierungsinstrumenten gestattet werden. Dies erfordert dringend klarere Bestimmungen in Bezug auf die Bedingungen, unter denen Finanzierungsinstrumente eingerichtet und genutzt werden können oder nicht. Die Niederlande stimmen diesem Vorschlag über Finanzierungsinstrumente widerstrebend zu und werden alle zukünftigen Versuche einer rückwirkenden Legalisierung von Finanzierungsinstrumenten negativ bewerten."

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zur finanziellen Abwicklung für bestimmte Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

PE-CONS 66/11 FSTR 74 FC 53 REGIO 122 SOC 987 CADREFIN 126
CODEC 1997

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV).

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu den Auswirkungen auf den Haushalt

"Der Rat und die Kommission sind der Auffassung, dass die betreffende Verordnung auch im Zusammenhang mit den Haushaltsbeschränkungen gesehen werden muss, die alle Mitgliedstaaten betreffen und die im EU-Haushalt für die Jahre 2012 und 2013 angemessen berücksichtigt werden sollten. Alle infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgestockten Zahlungsbeträge sollten dergestalt berücksichtigt werden, dass die Kommission bis September 2012 aktualisierte Zahlenangaben hinsichtlich der Mittel für Zahlungen im Rahmen der Teilrubrik 1b vorlegt und erforderlichenfalls für 2012 eine globale Mittelübertragung vornimmt, vorbehaltlich des sonstigen Bedarfs, der möglicherweise im Rahmen anderer Rubriken des Finanzrahmens besteht, sowie – falls dann noch erforderlich – den Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans ausschließlich für diesen Zweck vorlegt."

Erklärung des Rates zur Kofinanzierung und zur Vorausschau für den Zeitraum 2014-2020

"Der Rat bestätigt, dass der Grundsatz der Kofinanzierung ein Grundprinzip der Kohäsionspolitik darstellt, da er Eigenverantwortung und Verantwortlichkeit gewährleistet und dafür sorgt, dass die Projekte ausgewählt werden, die den größten Zusatznutzen bieten. Jede Lockerung dieses Grundsatzes sollte daher auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Mit der jetzt vorgenommenen Änderung, die in Anbetracht der beispiellosen Krise, die die internationalen Finanzmärkte beeinträchtigt, und angesichts des Wirtschaftsabschwungs gerechtfertigt ist, sollte dem Ergebnis der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik für den nächsten Finanzierungszeitraum nicht vorgegriffen werden."

Erklärung der Republik Bulgarien

1. Die Republik Bulgarien hat stets die Auffassung vertreten, dass es zur Lösung der mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen Probleme eines koordinierten Vorgehens auf EU-Ebene bedarf. Die Krise hat die nationalen Haushalte unter Druck gesetzt und behindert die Investitionstätigkeit in der Europäischen Union.
2. Die Republik Bulgarien hat nach wie vor schwerwiegende Vorbehalte gegen den Vorschlag, die Sätze für die Kofinanzierung aus den EU-Fonds für die EU-Mitgliedstaaten, für die ein Finanzhilfeprogramm aufgelegt wurde, vorübergehend anzuheben.
3. Dieses Vorgehen stellt eine Diskriminierung der Mitgliedstaaten dar, die in den Krisenjahren außerordentliche Anstrengungen unternommen haben, um die Finanz- und Haushaltsdisziplin zu wahren, und dadurch nicht in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Die vorgeschlagene Regelung hätte zudem Anreize für Anstrengungen disziplinierter Mitgliedstaaten vorsehen müssen. Sie hätte auch die Mitgliedstaaten einbeziehen müssen, die Finanz- und Haushaltsdisziplin üben, aber wegen der Wirtschaftskrise zeitweilig Mühe haben, die Kofinanzierung weiter sicherzustellen.
4. Die Ablehnung eines solchen Vorgehens könnte zu "falschen Anreizen" für diejenigen führen, die keine Finanz- und Haushaltsdisziplin üben. Die Änderung in Artikel 77 könnte die Mitgliedstaaten möglicherweise davon abhalten, den Stabilitäts- und Wachstumspakt einzuhalten und eine solide und tragfähige Haushaltspolitik zu verfolgen.
5. Dieser Standpunkt ist vom bulgarischen Ministerpräsident auf der Tagung des Europäischen Rates sowie auf den Tagungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) und des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vertreten worden. Er wird auch vom bulgarischen Parlament geteilt."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung)

(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

- Politische Einigung
 - 13789/10 TRANS 238 CODEC 862
 - + COR 1
 - + REV 1 (mt)
- 17324/11 TRANS 324 CODEC 2145

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit eine politische Einigung über den in Dokument 17324/11 enthaltenen Text der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung).

AT und LUX stimmten gegen die politische Einigung. EE enthielt sich der Stimme. Die Kommission hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Text der politischen Einigung. AT legte die nachstehende Protokollerklärung vor.

Erklärung Österreichs

"Österreich unterstützt grundsätzlich die Initiative, das erste Eisenbahnpaket im Sinne einer Vereinfachung des Regelwerks im Europäischen Eisenbahnraum zu überarbeiten. Für Österreich ist die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene als umweltfreundliche Alternative zur Straße von entscheidender Bedeutung.

Auf europäischer Ebene sollten jedoch lediglich die Rahmenbedingungen für diesen Sektor vorgegeben werden und es den Staaten überlassen bleiben, wie sie den Eisenbahnsektor im Rahmen der europäischen Zielsetzungen organisieren. Verpflichtende Trennungen von Einrichtungen über getrennte Buchführung und Bilanzen hinaus führen zu unverhältnismäßigen finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen und zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Eisenbahnunternehmen, die Österreich nicht befürwortet.

Aus diesem Grund lehnt Österreich die Formulierungen des Artikels 13 Absätze 3 und 6 ab und kann der politischen Einigung nicht zustimmen."

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Fahrtenschreiber)

- Partielle allgemeine Ausrichtung
13195/11 TRANS 222 CODEC 1274
18148/11 TRANS 352 CODEC 2317
+ COR 1
+ COR 2

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr in der Fassung des Dokuments 18148/11 fest

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes

- Sachstandsbericht
15629/11 TRANS 276 ECOFIN 688 ENV 778 RECH 336 CODEC 1699
+ REV 1 (mt)
17629/11 TRANS 333 ECOFIN 830 ENV 903 RECH 397 CODEC 2208

Der Rat nahm den Sachstandsbericht sowie die ihm beigefügten Kompromissvorschläge des Vorsitzes zur Kenntnis.

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

- Allgemeine Ausrichtung
14256/11 TRANS 239 CODEC 1464 MAR 111 SOC 778
18147/11 TRANS 351 CODEC 2316 MAR 158 SOC 1078

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Richtlinie in der Fassung des Dokuments 18147/11 fest.

7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe (Neufassung)

- Allgemeine Ausrichtung
14830/11 MAR 121 ENV 718 CODEC 1548
17025/11 MAR 145 ENV 875 CODEC 2060

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Verordnung in der Fassung des Dokuments 17025/11 fest.

9. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik (erste Lesung)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

13872/10 TELECOM 91 AUDIO 26 MI 314 CODEC 872 (x)

16226/11 TELECOM 162 AUDIO 60 MI 535 CODEC 1859 OC 24

+ COR 1 (el)

+ ADD 1

17651/11 CODEC 2210 TELECOM 191 AUDIO 74 MI 610 OC 43

+ ADD1 REV 1

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung sowie die zugehörige Begründung an. BE enthielt sich der Stimme, während die Kommission und NL die Aufnahme der nachstehenden Protokollerklärung beantragten:

Erklärung der Niederlande zum Programm für die Funkfrequenzpolitik (unterstützt von MT)

zu Artikel 3 Buchstabe b betreffend die Ermittlung von 1200 MHz an Frequenzen für den drahtlosen Datenverkehr bis 2015:

"Die Niederlande bekräftigen, dass angesichts der zunehmenden Nutzung des mobilen Breitbands die steigende Nachfrage nach Frequenzen in die Überlegungen einbezogen werden sollte. Der Frequenzmehrabbedarf lässt sich jedoch erst bestimmen, nachdem der Frequenzbedarf und die mögliche Verfügbarkeit von Frequenzen im Rahmen der Bestandaufnahme ermittelt wurden. Um zu vermeiden, dass Frequenzen nicht genutzt werden, rufen die Niederlande die Kommission auf, dem unterschiedlichen Frequenzbedarf in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Als alternative Arten der Harmonisierung schlagen die Niederlande Frequenzabstimmbereiche oder eine flexible Harmonisierung (wie Licensed Shared Access) als wirksame Mittel vor, um die Nichtnutzung von Frequenzen in einigen Mitgliedstaaten zu begrenzen. Schließlich sollte die Kommission die Ansichten der Gruppe für Frequenzpolitik weitestgehend berücksichtigen, so wie dies in Artikel 9 Absatz 2 des Programms für die Funkfrequenzpolitik vorgesehen ist."

Erklärungen der Kommission

"1. zur Aufnahme einer Bezugnahme auf die Gruppe für Frequenzpolitik in Artikel 9 Absatz 2:

Die Kommission stellt fest, dass sie gemäß Artikel 9 Absatz 2 verpflichtet wäre, die Ansichten der Gruppe für Frequenzpolitik weitestgehend zu berücksichtigen, bevor sie Durchführungsrechtsakte zu der Bestandaufnahme erlässt. Nach Auffassung der Kommission gibt es im Falle von Durchführungsrechtsakten keine anderen Verfahrensvorschriften als die des Artikels 291 AEUV. Die Gruppe für Frequenzpolitik wurde von der Kommission selbst eingesetzt, um deren fachlichen Rat in Anspruch nehmen zu können, was die Kommission auch weiterhin tun wird, da die Gruppe ihres Erachtens eine wichtige Beratungsfunktion hat und in politischen Fragen wertvolle Zuarbeit leistet; aber es ist Sache der Kommission, die Gruppe dann zu konsultieren, wenn sie es für notwendig hält.

2. zu Artikel 10 Absatz 1 betreffend internationale Verhandlungen:

Die Kommission bekräftigt ihre Auslegung der Bezugnahmen auf die "Zuständigkeit der Mitgliedstaaten" als nicht der Europäischen Union übertragene Zuständigkeit. Sie erinnert auch daran, dass die Verträge in ihrer Gesamtheit anwendbar bleiben, gegebenenfalls insbesondere auch Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

3. zum Verfahren der Annahme von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 13:

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstößt. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen."

10. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union

- Sachstandsbericht
- Gedankenaustausch

12639/11 TELECOM 99 COMPET 352 MI 355 CONSOM 116 (x)
CODEC 1182
+ REV1 (en, fr, de)

17751/1/11 TELECOM 193 COMPET 563 MI 613 CONSOM 194
CODEC 2238 REV 1

17900/11 TELECOM 194 COMPET 575 MI 624 CONSOM 198 CODEC 2261

Der Rat führte hierüber einen Gedankenaustausch.

11. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

- Sachstandsbericht

14358/10 TELECOM 99 MI 346 DATAPROTECT 70 JAI 794 (x)
CAB 16 INST 361 CODEC 943

18156/11 TELECOM 203 MI 644 DATAPROTECT 148 JAI 920 CAB 56
INST 615 CODEC 2318

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 18156/11 enthaltenen Sachstandsbericht und dem ihm beigefügten Kompromisstext des Vorsitzes.

=====